

# ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.02 (ÖEK 1.0)

GEM. § 24 ROG 2010

## BESCHLUSSUNTERLAGE



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

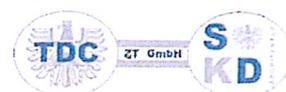
16. Nov. 2023

Maximilian Plauder, BSc eh.



Gemeinde Kirchberg an der Raab  
Bezirk Südoststeiermark  
8324 Kirchberg an der Raab 212  
gde@kirchberg-raab.gv.at  
03115 2312

07.11.2023



# WORTLAUT

Verordnung der Gemeinde Kirchberg an der Raab vom 03.04. bzw. 07.11.2023 über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 (VF Nr. 1.02) gem. § 24 ROG 2010 idgF LGBl. 84/2022

## § 1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Plangrundlage: Entwicklungsplan 1.0 mit Stand vom 05.02.2019

Die „Ausschlusszonenkarte Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen“ (11.2023) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die „Energieraumkarte Wärme-Mobilität“ (11.2023) liegt im Anhang bei und stellt keinen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die zeichnerischen Darstellungen wurden verfasst von TDC-SKD ZT GmbH, Dreikreuzweg 4 - 8280 Fürstenfeld.

## § 2 ÄNDERUNG

- (1) **Folgende raumbezogene Ziele und Maßnahmen werden durch die gegenständliche Änderung in das ÖEK aufgenommen:**

**Ziel:**

Entwicklung energieeffizienter sowie ressourcenschonender Raum- und Siedlungsstrukturen als Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie und als Grundlage für eine (regional) wirtschaftlich leistungsfähige und ökologisch verantwortbare Energiepolitik

**Maßnahmen:**

Bauliche Strukturen, die sich durch einen geringen Wärmebedarf auszeichnen, sind zu fördern.

Ausweisung von Flächen im Sinne der Energieproduktion im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan (bspw. für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen)

**Ziel:**

Schaffen der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende Energieversorgung sowie für eine sparsame und rationelle Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien

**Maßnahmen:**

Nah- und Fernwärme soll verstärkt nutzbar gemacht werden.



**Ziel:**

Sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Boden in Bezug auf den Flächenverbrauch

**Maßnahmen:**

Konzentration der vorrangigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Standorträume für Fernwärmeversorgung, der Standorträume für energiesparende Mobilität bzw. der örtlichen Siedlungsschwerpunkte

Flächenausweisungen gering halten, PV-Anlagen auf Gebäuden priorisieren

**Ziel:**

Verringerung des Energiebedarfs durch Effizienzsteigerung

**Maßnahmen:**

Ausschöpfung der Potenziale von erneuerbaren Energieträgern

Aktivierung von Dachflächen sowie sonst. geeigneter Flächen

Nutzung von Abwärme

Energiebuchhaltung für Gemeindeobjekte

Leerstandserhebung, Aktivierung des Leerstandes

**Ziel:**

Reduktion des motorisierten Individualverkehrs

**Maßnahme:**

Das bestehende Fuß- und Radwegenetz soll attraktiviert und ausgebaut werden.

**Ziel:**

Standortsuche für Örtliche Eignungszonen zur Energieerzeugung als Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anhand gemeindefreier Beurteilungskriterien

**Maßnahmen:**

Festlegung von geeigneten Standorten im ÖEK und FWP anhand der Kriterien und der Ausschlusszonenkarte Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen



## (2) Konsequenzen des SKEs für die Siedlungsentwicklung

Vorrangige Erweiterung von Bauland in

- Standorträumen für Fernwärmeversorgung und
- Standorträumen für energiesparende Mobilität

Bei der Errichtung von Neubauten und überdachten Bauwerken sind jedenfalls PV-Anlagen bzw. zumindest die statischen Voraussetzungen dafür vorzusehen. Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzes verwiesen.

Die Durchlässigkeit räumlicher Strukturen für den Fuß- und Radverkehr ist im Sinne attraktiver Durchwegungen zu berücksichtigen (betrifft bestehende und neue Siedlungsgebiete).

## (3) Betreffend die Ausweisung von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen wird festgelegt:

- Einhaltung des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen in der jeweils geltenden Fassung, erstellt vom Land Steiermark
- Einhaltung der Gemeindeinternen Kriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Einhaltung des Leitfadens Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten sowie der Vorgaben des Sachprogramms Hochwasser, erstellt vom Land Steiermark

Unter besonderer Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes soll der künftige Ausbau der solaren Potenziale an folgenden Standorten möglich sein:

1. Bestehende und künftige Dachflächen
2. Versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Verkehrsflächen, ...)
3. Gewerbe- und Industrielandbrachen
4. Wiesen und Ackerflächen (siehe Kriterien für PV-Freiflächenanlagen)



Als **Ausschlussgebiete** für die Errichtung von gemäß StROG 2010 ausweisungspflichtigen Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen werden festgelegt:

- Waldflächen
- Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Südoststeiermark
- stehende und fließende Gewässer sowie Gerinne inklusive der Gewässersaumbereiche (jeweils 20 m ab Böschungsoberkante)
- sämtliche Bereiche innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen, ausgenommen I1- und Gewerbegebietsflächen
- Geschützter Landschaftsteil „Gebiet um das Schloss Kirchberg an der Raab“

Im Sinne der Priorisierung von Nahrungsmittelerzeugung werden sämtliche hochwertigen Ackerflächen gemäß Bodenschätzkarte des Bundesfinanzamtes mit einer Ackerzahl  $\geq 50$  ebenfalls als Ausschlussflächen festgelegt.



**(4) Gemeindeweite Kriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen**  
(gültig für ausweisungspflichtige Anlagen gemäß StROG 2010)

**1. Projektbezogene Voraussetzungen**

- Nachweis der Einspeisemöglichkeit, Zusage durch den Netzbetreiber, Zustimmung Grundeigentümer. Alternativ ist vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahen Netzinfrastruktur glaubhaft nachzuweisen.
- Keine erheblichen Blendwirkungen gemäß OVE R11-3 durch PV-Anlagen auf Anrainer, Straßen-, Bahn und den Flugverkehr (zB Antireflexbeschichtung für die Module)
- Anfallende Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück der Freiflächenanlage zur Versickerung zu bringen, bzw. zu retendieren.

**2. Standortvoraussetzungen**

- Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen bei der Anlagenplanung
- Keine Störung der Wildtierversbreitungsgebiete und der Lebensraumkorridore (lt. GIS-Steiermark) durch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren bauliche Begleitmaßnahmen (z.B. Zaunanlage)
- Keine Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf „hochwertigen Ackerflächen“ laut Bodenschätzkarte (Flächen mit einem Wert über 50 sind Ausschlussflächen)
- Das natürliche Gelände mit seiner Topographie ist zu erhalten.
- Keine Rodung von bestehenden Waldflächen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen und ein 25 m Schutzstreifen zum bestehenden Wald ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Keine Rodung von Gehölzstreifen, Baumgruppe und Einzelbäumen
- Keine optische Beeinträchtigung und Lärmbelästigung (z.B. durch Wechselrichter) von bestehenden Siedlungsgebieten durch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Die vorhandene Wegerschließung zur Errichtung und Wartung der Anlagen ist zu nutzen.
- Als Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsgebiet sowie Siedlungsobjekten im Freiland gelten 50 m. Die Einschränkung gilt nicht, wenn der Eigentümer des Siedlungsobjektes auch der Eigentümer des relevanten angrenzenden Grundstücks ist.



### § 3 RÄUMLICHES LEITBILD

Der Geltungsbereich des ggst. räumlichen Leitbildes umfasst alle örtlichen Vorrang-/Eignungszonen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

- Starre, aufgeständerte Anlagen, Module fix auf das Untergestell montiert; nicht dem Sonnenstand folgend, keine nachgeführten Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“
- Oberkante maximal 3,50 m über natürlichem Gelände, maximal 4,50 m für Sonderlösungen bei AGRI-PV-Anlagen
- Längliche und liegende Proportionen, keine Solarschirme oder Solartische
- Verankerung mittels Rammpfählen oder Schraubankern zur Vermeidung großflächiger Bodenversiegelung
- Intensive Einpflanzung der Anlage durch einen Grünstreifen mit einer Breite von 5-10 m zur visuellen Abgrenzung und Lebensraumschaffung an den naturräumlich nicht eingefassten Randbereichen; Als Mindesthöhe von Umrandungspflanzungen wird die Oberkante der Module, jedoch jedenfalls 2,0 m, definiert. Anwendung der Bepflanzungsliste (Anhang)

### § 4 ABGRENZUNG DER ÄNDERUNG

Die Änderung betrifft das gesamte Gemeindegebiet.

### § 5 RECHTSWIRKSAMKEIT DER ÄNDERUNG DES ÖEKs

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf die vierzehntägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kirchberg, am 07.11.2023



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

16. Nov. 2023

Maximilian Plauder, BSc eh.



Helmut ...  
Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Genehmigt nach ...  
GZ: AD13-49554/2023-2P  
Graz, am 25. NOV. 2023  
Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abmängler  
Maximilian Plauder

## Termine des Verfahrens:

- Beschluss (Auflage) am 15.12.2022
- Auflage der 2. Änderung von 09.01.2023  
bis 06.03.2023
- Endbeschluss der 2. Änderung des ÖEKs am 03.04.2023  
sowie am 07.11.2023
- Genehmigung durch die Landesregierung am 24.11.2023
- Kundmachung der 2. Änderung des ÖEKs  
(Rechtsklausel nach § 92 Gemeindeordnung) von 27.11.2023  
bis 12.12.2023
- Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des ÖEKs inkl.  
SKE ab 13.12.2023

Maximilian Flandner BSc  
18. Nov. 2023  
gesehen am:  
8010 Graz, Steinberggasse 7  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung

# Planungsgrundlagen

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. LGBl. 84/2022.
- Planzeichenverordnung 2016 i.d.g.F. 80/2016
- Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.g.F. (Landesgesetzblatt Nr. 58/2011)

Die Änderung erfolgt gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz ROG 2010, § 24.

## 2. Überörtliche Raumordnung

- Landesentwicklungsprogramm 2009 LGBl. 75/2009
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark LGBl. 92/2016

## 3. Sonstige

Wortlaut und Erläuterungen zum ÖEK 1.0 von Arch. DI Silvia Kerschbaumer-Depisch, Hauptstraße 208, 8141 Premstätten

# ERLÄUTERUNG

## 1 Planungsfachliche Erläuterungen zum Wortlaut

### Änderungsbereich

Die Ziele und Maßnahmen des SKE werden mit der gegenständlichen Änderung in das ÖEK übernommen.

### Bestandsanalyse

An der KEM Wirtschaftsregion mittleres Raabtal sind die Gemeinden Eichkögl, Feldbach, Kirchberg an der Raab sowie Paldau beteiligt. Die Schwerpunkte liegen in der nachhaltigen Strom- und Wärmeversorgung, der Energieeffizienzsteigerung, der Sanierung öffentlicher Gebäude, der Förderung einer nachhaltigen Mobilität, der Abfallvermeidung und der breiten Bewusstseinsbildung. In enger Kooperation mit den zahlreich vorhandenen Gewerbebetrieben der KEM werden Maßnahmenpakete geschnürt und zur Umsetzung gebracht. Das Motto der KEM lautet: „Die lokalen Wirtschaftsbetriebe als Schuhlöffel für 100 % eigene Energieversorgung der Region“.

### Ziele der KEM bis zum Jahr 2035

- 100 % regionale und erneuerbare Energieversorgung im Bereich Raumwärme
- 100 % regionale und erneuerbare Energieversorgung in der Stromversorgung
- 100 % eigene und erneuerbare Energieversorgung in der Mobilität

### Derzeitige Schwerpunkte:

- Solar-Initiative
- Energiegemeinschaften
- Raus aus Öl und Gas
- Reduce & Reuse – Abfallvermeidung
- Konsum und nachhaltiger Lebensstil
- Thermische Sanierung und ökologisches Bauen
- Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Landwirtschaft und Gewerbe
- Nachhaltige Mobilität in der Region
- Energiemonitoring in kommunalen Gebäuden
- Klimaaktive Schulen

## Planung

Das Sachbereichskonzept Energie stellt eine Gesamtbetrachtung der Querschnittsmaterien Energie-, Raum- und Verkehrsplanung im Gemeindegebiet von Kirchberg an der Raab auf Ebene der örtlichen Raumplanung dar. Es liegt im Anhang den Verfahrensunterlagen bei und ist als Bericht zu verstehen im Sinne einer Bestandsaufnahme, Grundlagenerhebung sowie Strategieentwicklung zur Vorbereitung der vorliegenden ÖEK-Änderung.

Aufbauend auf einer Bestandsevaluierung von Rahmenbedingungen, bestehenden Konzepten, Infrastruktur und Potenzialen werden in enger Abstimmung mit der Klima- und Energiemodellregion Wirtschaftsregion mittleres Raabtal (KEM & KLAR) die räumlichen Voraussetzungen für die Energiewende sowie die Erfüllung nationaler sowie internationaler Klimaschutzverpflichtungen auf kommunaler Ebene geschaffen.

Das Sachbereichskonzept Energie behandelt die Themenbereiche

- Wärme
- Elektrizität
- Mobilität
- Leerstand

und legt Standorräume für leitungsgebundene Wärmeversorgung (Nahwärme) fest. Für den Photovoltaiksektor definieren eine gemeindeweite Untersuchung sowie die Festlegung von Eignungs- und Ausschlussflächen für Freiflächenanlagen die Umsetzungsstrategie der Gemeinde. Ein weiterer Fokus liegt auf der Lenkung der baulichen Entwicklung auf Standorräume mit optimalen Voraussetzungen für energiesparende Mobilität.

Rechtliche bzw. rahmengebende Grundlage des SKE ist neben dem Steiermärkischen Raumordnungs-, bzw. Baugesetz in der jeweils geltenden Fassung der Leitfa-

den  
„Das Sachbereichskonzept Energie – Version 2.0“ des Referats Bau- und Raumordnung der Steiermärkischen Landesregierung.

Das Sachbereichskonzept bildet eine konkrete Handlungsanleitung zur Realisierung angestrebter energetisch-räumlicher Transformationsprozesse innerhalb der nächsten Planungsperiode. Machbarkeitsstudien, Detailplanungen und Projekte der Klima- und Energie Modellregionsgemeinde sollen direkt darauf aufbauen.

## Zu § 1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Aufbauend auf die Plandarstellung „Energieraumkarte Wärme-Mobilität“ können in einem weiteren Planungsschritt im örtlichen Entwicklungskonzept Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung festgelegt werden.

Für diese festgelegten Vorranggebiete kann die Gemeinde in weiterer Folge durch Verordnung gem. § 22 Abs. 9 StROG 2010 die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem festlegen.

Bei der „Ausschlusszonenkarte Freiflächen-PV“ handelt es sich um eine Darstellung der Ausschlusszonen für Freiflächen-PV. Sämtliche weitere Flächen sind als Abwägungsflächen zu beurteilen, da sie sich größtenteils im als sensibel zu bewertenden Teilraum „Außeralpines Hügelland“ befinden, in dem laut Prüfliste 1 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen des Landes Steiermark das Konfliktpotential abzuwägen ist.

## Zu § 2 ÄNDERUNG

### (1)

Die Erarbeitung des SKEs erfolgte im Zeitraum Juni 2020 bis Oktober 2022. Die Ziele und Maßnahmen resultieren aus den gemeinsamen Workshops der Arbeitsgruppe Energieraumplanung der MG Kirchberg an der Raab.

Einige, grundsätzlich wichtige Aspekte können nur außerhalb der Verordnung (des Wortlautes) durch zivilrechtliche Vereinbarungen umgesetzt werden. Im Folgenden sind einige Aspekte exemplarisch aufgezählt:

#### **Ziel:**

Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energieinfrastruktur der Gemeinde, auch durch die Generierung von materiellen und finanziellen Beiträgen

#### **Maßnahme:**

Einholung von Beiträgen entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten

→ Mehrwert für die Gemeindebevölkerung (z.B. finanzielle Beteiligungsmöglichkeit):

Der verstärkte Einsatz von Photovoltaikanlagen unterstützt Gemeinden dabei, ihre Energieversorgung auf eine unabhängigere Basis zu stellen. Dabei ist die PV-Bürgerbeteiligung ein zukunftsfähiges Modell, das sowohl den Interessen der Gemeinde als auch jenen der Bürger gerecht wird. Zum einen hilft es der Gemeinde ihre energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, zum anderen bietet es Privatpersonen die Möglichkeit der finanziellen Partizipation. Der Investition steht ein regelmäßiger Ertrag aus der Stromproduktion gegenüber, mit der Gewissheit, dass der Finanzbeitrag nachhaltig und lokal verwendet wird.

→ Energiegemeinschaft:

Als finanzielles Beteiligungsmodell besteht auch die Möglichkeit der Gründung einer Energiegemeinschaft. Die Vorteile liegen in der proaktiven Teilnahme an der Energiewende, im Ausbau von dezentralen Energiesystemen, im Genuss wirtschaftlicher Anreize und in der Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette. Zur Unterstützung wurde die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften geschaffen. Diese bietet Interessierten Hilfestellung, eigene Vorhaben zu verwirklichen und mögliche Hürden leichter zu bewältigen. Hinweis auf den Leitfaden Energiegemeinschaften im Tourismussektor

→ Mehrwert für die Gemeinde:

Neben der oben erwähnten Beteiligungsmöglichkeit besteht für Gemeinden bei der Umsetzung von PV-Anlagen im MW-Bereich auch die Möglichkeit der Einhebung finanzieller Beiträge im Sinne eines Infrastrukturbeitrages, der in der Folge zweckgebunden zur Förderung des kommunalen erneuerbaren Sektors herangezogen wird; eine Maßnahme, die in der Regel die Akzeptanz von Großanlagen bei der Bevölkerung sichert.

Neben der oben erwähnten Beteiligungsmöglichkeit besteht für Gemeinden bei der Umsetzung von PV-Anlagen im MW-Bereich auch die Möglichkeit der Einhebung finanzieller Beiträge im Sinne eines Infrastrukturbeitrages gemäß § 43 StROG, der in der Folge zweckgebunden zur Förderung des kommunalen erneuerbaren Sektors herangezogen wird; eine Maßnahme, die in der Regel die Akzeptanz von Großanlagen bei der Bevölkerung sichert.

### **Ziel:**

Finanzielle Sicherstellung des Rückbaus der PV-Anlage

### **Maßnahme:**

Mit dem Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung kann der Rückbau sichergestellt werden.

Dies bedeutet die fachgerechte Entfernung und Entsorgung sämtlicher oberirdischer Anlagenkomponenten nach Beendigung des Betriebes der Anlage in der Verantwortlichkeit des Grundeigentümers. Der öffentlichen Hand sollen dadurch keine künftigen Kosten entstehen.

## **(2)**

Aus der Festlegung der im StROG definierten Standorträume resultieren Festlegungen für die weitere Baulandentwicklung der MG Kirchberg an der Raab.

Bauland soll grundsätzlich mittels sinnvoller Durchwegungen aufgewertet werden im Sinne des Erlebnis- und Naherholungswertes der Ortschaften.

In den definierten Standorträumen erscheinen auch konkrete Festlegungen mit Bedacht auf energie- und klimaverträgliche räumliche Strukturen sinnvoll, d. h. zuguns-

ten kompakter, funktionsgemischter und an den Ortszentren orientierter Siedlungsstrukturen maßvoller Dichte durch:

- Festlegung der Lage neuer Baulandausweisungen und Überprüfung der Baulandreserven im Hinblick auf ihre Lage innerhalb/außerhalb der Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität (Rückwidmung mittel- und langfristig nicht benötigter Baulandreserven außerhalb der Standorträume)
- Umsetzung der Zielsetzungen zur Nutzungsmischung (beispielsweise durch Ausweisung von Kerngebieten, Allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten)
- Sicherung von Standorten für Heiz- bzw. Heizkraftwerke (eventuell Biogasanlagen) basierend auf einer detaillierten Standortprüfung
- Steuerung der Dichte und des Versiegelungsgrades der Siedlungsstrukturen (Festlegung von mindest- und höchstzulässigen Bebauungsdichten) unter besonderer Berücksichtigung der Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität
- Gestaltung der Bebauungs- und Erschließungsstruktur (Bebauungsweise, Gebäudehöhe, Exposition von Bauten und Dächern, Grundstücksgrößen, Verkehrsflächen unter besonderer Berücksichtigung der Durchlässigkeit räumlicher Strukturen für den Fuß- und Radverkehr etc.)

Diese Festlegungen sind von bodenpolitischen Maßnahmen zu begleiten (z.B. zivilrechtliche Vereinbarungen).

Die Regelung bezüglich der statischen Voraussetzungen für Aufdach-PV bei sämtliche überdachten Bauwerke geht über die Vorgaben des BauG hinaus- im Sinne einer effizienten Flächennutzung sowie einer dezidierten Forcierung von Aufdachanlagen.

### (3)

Die Einhaltung der angeführten Regelwerke stellt aus fachlicher Sicht die Umsetzung der Planungspraxis im Land Steiermark auf Ebene der Raumplanung dar.

Die Auflistung der möglichen solaren Potenziale erfolgt taxativ für das Gemeindegebiet von Kirchberg an der Raab. Die Formulierung „Gewerbe- und Industrielandbrachen“ zielt auf derzeit ungenutzte Flächen ab- z.B. auf eine bestehende Fläche im Industriegebiet Berndorf, in welchem der Grundeigentümer (Betreiber eines Fleischverarbeitungsbetriebes) ein derzeit noch unbebautes I1 zwischenzeitlich mit PV bestücken wird. Sobald die Fläche für benötigte Baulichkeiten genutzt wird, soll die Anlage auf das Dach transferiert werden. Weiters wird auf die Vorgaben des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen des Landes Steiermark verwiesen.

Die definierten Ausschlussflächen ergeben sich großteils aus den Vorgaben des Landes Steiermark sowie als Resultat aus den Arbeitssitzungen innerhalb der Erstellung des SKEs im Sinne des Schutzes des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von Kirchberg sowie des Schutzes hochwertiger Agrarflächen.

(4)

### **Öffentliches Interesse**

Aus der gegenwärtigen globalen Erwärmung und den damit verbundenen Konsequenzen resultiert ein beträchtlicher Handlungsbedarf. Es ist daher von großem öffentlichen Interesse, Voraussetzungen für einen sparsamen Einsatz von Energie zu schaffen und damit einen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Die Gemeinde Kirchberg an der Raab hat sich daher der Energieraumplanung verschrieben und sich zum Ziel gesetzt, raumrelevante Entscheidungen mit energie- und klimapolitischen Zielsetzungen in Einklang bringen. Im Vordergrund der Betrachtungen stehen Überlegungen zur Verfolgung räumlich differenzierter Strategien zur Wärmeversorgung, insbesondere hinsichtlich der Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf Standorträume, die mit leitungsgebundener Wärme (aus erneuerbaren Energieträgern) versorgt werden können. Ein weiteres Hauptaugenmerk liegt auf der Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung auf jene Standorte innerhalb der Gemeinde, die über besondere Voraussetzungen für eine energiesparende Mobilität verfügen. Ziel ist es, den Fußgänger-, Radfahr- und öffentlichen Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr in den Vordergrund zu stellen.

### **Zu den einzelnen Kriterien:**

Die Gültigkeit der Kriterien erstreckt sich auf Anlagen, welche eine Ausweisung auf Ebene des ÖEK bzw. des FWP gemäß StROG 2010 erfordern. Rein melde- und bewilligungspflichtige Anlagen gemäß BauG sind im Sinne des Gesetzgebers davon nicht betroffen (kleineren Anlagen zur potenziellen Eigenbedarfsdeckung, die rasch und unbürokratisch umsetzbar sein sollen).

#### **1. Projektbezogene Voraussetzungen**

- Nachweis der Einspeisemöglichkeit, Zusage durch den Netzbetreiber, Zustimmung Grundeigentümer. Alternativ ist vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahen Netzinfrastruktur glaubhaft nachzuweisen.

Dabei handelt es sich um klare elektrotechnische sowie eigentumsrechtliche Vorgaben als grundlegende Voraussetzungen für einen Umwidmungsantrag.

- Keine erheblichen Blendwirkungen gemäß OVE R11-3 durch PV-Anlagen auf Anrainer, Straßen-, Bahn und den Flugverkehr (zB Antireflexbeschichtung für die Module)

Die genannte OVE-Richtlinie entspricht der gelebten Planungspraxis, entsprechende Nachweise sind auf Kosten der Projektwerber zu erbringen.

- Anfallende Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück der Freiflächenanlage zur Versickerung zu bringen, bzw. zu retendieren.

Es sind entsprechende Oberflächenentwässerungskonzepte zu erstellen und umzusetzen.

## 2. Standortvoraussetzungen

- Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen bei der Anlagenplanung

Sensible Sichtachse sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, um

- Sichteinschränkungen in Kreuzungsbereichen (verkehrstechnisch, sicherheitstechnisch relevant) sowie

- Beeinträchtigungen des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes (visuell relevant gem. Stmk. BauG §43(4))

zu verhindern. Diese Faktoren sind im Abwägungsprozess zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen(-teilen) zu berücksichtigen.

Das Schlossareal ist von der nördlich bzw. östlich gelegenen Landesstraße L201 einsehbar, daher werden die Flächen um den Geschützten Landschaftsteil im Sinne der Erhaltung des Landschaftsbildes grundsätzlich als nicht geeignet angesehen.

- Keine Störung der Wildtierverbreitungsgebiete und der Lebensraumkorridore (lt. GIS-Steiermark) durch PV-Anlagen und den baulichen Begleitmaßnahmen (z.B. Zäunanlage)

Sowohl PV-Anlagen selbst als auch deren Zäunung können eine Barrierewirkung hervorrufen und abhängig von der Größe der Anlage zu einer Zerschneidung von Tierlebensräumen und Unterbrechung von Wanderkorridoren führen. Aus diesem Grund werden wildökologische Lebensraumkorridore, welche im Norden und geringflächig im Süden vorhanden sind, als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Keine PV-Freiflächenanlagen auf „hochwertigen Ackerflächen“ laut Bodenschätzkarte (Flächen mit einem Wert über 50 sind Ausschlussflächen) (auf Karte darstellen)

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlich ertragreichsten Flächen im Gemeindegebiet, welche außerhalb der Landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark liegen, der agrarischen Nutzung und somit reinen Lebensmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die Bodenschätzkarten des Finanzamtes werden für diese Bewertung herangezogen, die entsprechenden Flächen sind als Ausschlussflächen deklariert.

- Das natürliche Gelände mit seiner Topographie ist zu erhalten.

Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen soll keine Veränderung des Geländes stattfinden. Gemeint ist etwa das Abtragen von Kuppen, das Nivellieren eines Geländes, das großflächige Verändern der natürlichen Böschungsoberkante.

- Keine Rodung von bestehenden Waldflächen für PV-Anlagen und ein 25 m Schutzstreifen zum bestehenden Wald ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Keine Rodung von Gehölzstreifen, Baumgruppe und Einzelbäumen

PV-Anlagen dienen u.a. der Reduktion von Treibhausgasemissionen und somit der Luftreinhaltung. Wälder sind CO<sub>2</sub>-Senken und produzieren Sauerstoff allein aus diesem Aspekt wäre eine Rodung kontraproduktiv. In bestimmten Fällen (z.B. Borkenkäferbefall, Bruchwald) kann eine Ausnahmegewilligung gerechtfertigt sein, dafür ist eine Abstimmung des Projektwerbers mit dem Forstamt erforderlich.

Ein Erhalt der strukturgebenden Landschaftselemente wie Gehölzstreifen, Baumgruppen und Einzelbäume ist ebenso sicherzustellen.

Der Abstand von 25 m dient dem Schutz der Anlagenkomponenten vor Windwurf, um möglichen Versicherungsfällen bzw. resultierenden Haftungen der Waldeigentümer vorzubeugen.

- Keine optische Beeinträchtigung und Lärmbelästigung (z.B. durch Wechselrichter) von bestehenden Siedlungsgebieten durch PV- Anlagen.

Die Einhaltung dieser Vorgabe wird einerseits durch die Einhaltung der OVE RL R 11-3 bzw. durch sorgfältige Standortplanung hinsichtlich der Betriebsgeräusche von notwendigen elektrotechnischen Betriebsanlagen (wie Transformatoren) im Hinblick auf bestehende Wohnstandorte gewährleistet.

Weiters sind Sicht- und Nahbereiche von Siedlungsgebieten im Sinne eines Abwägungsprozesses (Teilraum „Außer alpines Hügelland“) entsprechend zu berücksichtigen.

- Die vorhandene Wegerschließung zur Errichtung und Wartung der Anlagen ist zu nutzen.

Die Zufahrt und interne Erschließung von Anlagenstandorten hat im Sinne der Reduktion von Verdichtungs- und Versiegelungsmaßnahmen für den Wegebau das bestehende (Feld-)Wegenetz zu nutzen, sofern ein solches am Anlagenstandort vorhanden ist.

- Als Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsgebiet sowie Siedlungsobjekten im Freiland gelten 50 m. Die Einschränkung gilt nicht, wenn der Eigentümer des Siedlungsobjektes auch der Eigentümer des relevanten angrenzenden Grundstücks ist.

Generell ist mit „Wohn- und Erholungsgebiet“ das Areal innerhalb der siedlungspolitischen und naturräumlichen Entwicklungsgrenzen gemeint, da es Potenziale und künftiges Wohnbauland berücksichtigt.

Der freizuhaltende Pufferbereich von 50 m soll den Naherholungsbereich des direkten Wohnumfeldes gewährleisten und eine technoide Eingrenzung des persönlichen Freiraumbereiches verhindern.

Diese Regelung zielt in erster Hinsicht auf den Schutz einzelner Siedlungsobjekte im Freiland mit klein geschnittenen Grundstücksparzellen ab. Es soll verhindert werden, dass großflächige PV-Freiflächenanlagen durch ungünstige Eigentumsverhältnisse im direkten Umgebungsbereich von bestehenden Einzelsiedlungsobjekten errichtet werden können. Die Einschränkung gilt im Sinne der Selbstbestimmung nicht, wenn der Eigentümer des Siedlungsobjektes auch der Eigentümer des relevanten angrenzenden Grundstücks ist.

## ZU § 3 RÄUMLICHES LEITBILD

- Starre, aufgeständerte Anlagen, Module fix auf das Untergestell montiert; nicht dem Sonnenstand folgend, keine nachgeführten Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“

Folgendes spricht gegen die angeführten Anlagentypen: je nach Stellung der Modultische weisen nachgeführte Anlagen einen Bodenabstand von 0,6 bis 3 Meter auf, die Überhöhung kann abhängig von der Nachführeinrichtung, der montierten Modulfläche und der Stellung nach Stand der Serientechnik bis zu 6 Meter betragen. Darüber hinaus sind Masten zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung zu jeder Tageszeit weit auseinanderzustellen, womit ein vergleichsweise hoher Flächenbedarf verbunden ist. Für nachgeführte Anlagen finden zumeist schwimmende Schwerlastgründungen Verwendung (mit Fundamenten aus Beton- und entsprechender Versiegelung).

- Oberkante maximal 3,50 m über natürlichem Gelände, maximal 4,50 m für Sonderlösungen bei AGRI-PV-Anlagen

Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen hängen auch sehr stark von ihrer Höhe ab. Im Regelfall durch Heckenbepflanzung sichtverdeckt, sind insbesondere in ebener Landschaft selbst großflächige Anlagen mit geringer Höhe unauffällig in die Landschaft integrierbar und damit bereits nach wenigen hundert Metern Distanz an der Horizontlinie kaum mehr wahrnehmbar. Da der Nutzen für die Landwirtschaft gegenüber der Energiegewinnung bei AGRI-PV-Anlagen eindeutig überwiegt und die konkrete Umsetzung eine Vielfalt an unterschiedlichen Möglichkeiten der Aufstellung zeigt, sind für AGRI-PV-Anlagen Sonderlösungen zulässig, die im Anlassfall jedoch einer Einzelfallprüfung zur Beurteilung der Einfügung in das Landschaftsbild zu unterziehen sind.

- Längliche und liegende Proportionen, keine Solarschirme oder Solartische

Die Aufstellung von Paneelen hat möglichst gelände- bzw. hangparallel zu erfolgen, eine Aufstellung entgegen der Hangrichtung ist nicht erlaubt. Schirmförmige Anlagen (bspw. „Smartflower“) und „Solarmobiliar“ sind im Freiland nicht erwünscht.

- Verankerung mittels Ramppfählen oder Schraubankern zur Vermeidung großflächiger Bodenversiegelung

Um den durch die Gründung verursachten Versiegelungsgrad der genutzten Flächen möglichst niedrig zu halten, sind grundsätzlich nur Ramppfähle oder Schraubanker zulässig.

- Intensive Einpflanzung der Anlage durch einen Grünstreifen mit einer Breite von 5-10 m zur visuellen Abgrenzung und Lebensraumschaffung an den naturräumlich nicht eingefassten Randbereichen; Als Mindesthöhe von Umrandungspflanzungen wird die

Oberkante der Module, jedoch jedenfalls 2,0 m, definiert. Anwendung der Bepflanzungsliste (Anhang)

Um der Einfügung im Orts- und Landschaftsbild gerecht zu werden, werden Vorgaben zur Ausführung der Freiflächen und Grünanlagen als wesentliches Gestaltungsmittel erkannt, umso mehr, als es zu erwarten ist, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Mehrheit außerhalb des Siedlungsverbundes errichtet werden. Umso wichtiger ist es, deren Fremdkörperwirkung zu mindern und mithilfe von Bepflanzungen die Eingliederung im umgebenden Naturraum sicherzustellen. Das Gelingen setzt aber voraus, dass sich die Artenwahl bei der Bepflanzung an den standortgerechten, heimischen naturhaften Pflanzen- und Gehölzgesellschaften orientiert und die gebotenen Pflanzstrukturen für die Dauer der Energieerzeugungsanlagen erhalten bleiben. Die definierte Mindesthöhe der Umrandungspflanzungen gewährleistet die angestrebte visuelle Abdeckung.

#### Hinweise für den Bauwerber:

- Jede PV-Anlage ist prüfungspflichtig gemäß § 43(4) StBauG.  
... hinsichtlich Straßen- Orts und Landschaftsbild
- Festsetzung eines an naturschutzfachlichen Aspekten orientierten Nutzungs bzw. Pflegeregimes (z.B. extensive Beweidung oder Mahd), kein Einsatz von Dünger bzw. Pestiziden, Verzicht auf den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln

Mit diesen Vorgaben soll eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung der PV-Flächen im Sinne der Gemeinde Kirchberg an der Raab gewährleistet werden soll.

- Bei Stilllegung der Anlage sind alle sichtbaren (oberirdischen) Bauteile zu entfernen und der Urzustand ist wiederherzustellen – Rückbauverpflichtung. Dazu ist die Vorlage von privatwirtschaftlichen Verträgen (z.B. Bankgarantie) durch den Verpächter notwendig.

Mit dem Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung kann der Rückbau sichergestellt werden. Dies bedeutet die fachgerechte Entfernung und Entsorgung sämtlicher oberirdischer Anlagenkomponenten nach Beendigung des Betriebes der Anlage in der Verantwortlichkeit des Grundeigentümers. Der öffentlichen Hand sollen dadurch keine künftigen Kosten entstehen.

- Mögliche Erosionen sind standortabhängig zu bewerten.

Der Anteil einer Überdeckung des Bodens an den bebaubaren Flächen liegt im Gelände bei etwa 30% - 35%, oft auch deutlich darunter. Aufgrund des Abstandes der Modulunterkante zum Boden ist die Versiegelung als vernachlässigbar einzustufen. In der Regel werden die einzelnen Module mit Ramppfählen verankert oder mit Schraubankern befestigt und nur in Ausnahmefällen fundamentierte Modulhalterungen hergestellt. Durch die Verankerung mit geramnten Eisenstangen wird der Boden geringfügig aufgelockert, was den Wasserabfluss begünstigt.

PV-Module lassen das Wasser nicht direkt passieren, sondern übergeben es an der Tropfkante. Damit an einer Linie konzentriert, kann der Oberflächenabfluss zu Bodenerosion führen. Die Intensität ist abhängig vom Anlagentyp sowie von Höhe und Größe der Moduleinheiten. Besonders gefährdet sind Hanglagen oder offene Böden mit geringer Versickerungsrate. Um eine gleichmäßige Verteilung des Regenwassers zu erzielen, empfiehlt es sich daher, zwischen den einzelnen Modulen Abstände (von ca. 2 cm) vorzusehen.

Die Flächen unter den Modulen weisen eine Veränderung der Standortbedingungen auf, was wiederum eine Veränderung der Entwässerungsfähigkeit nach sich zieht. Den konzentrierten, linienhaften Niederschlagseintragungen kann am besten mit einem dichten Pflanzenbestand und dem damit verbundenen großen Wasseraufnahmevermögen entgegengewirkt werden. Um mögliche Bodenerosionen von vornherein zu vermeiden, sollte daher im Rahmen der Anlagenerrichtung ortsspezifisches Saatgut unter und zwischen den Modulen ausgebracht werden, wobei die oben beschriebenen Trennfugen zwischen den einzelnen Modulen so auch der Vegetation zugutekommen, da sie eine Bewässerung unter den Modultischen gewährleisten.

## Umweltprüfung - Prüfung der Umweltrelevanz

### Prüfschritt 1 - Abschichtung:

Eine Umweltprüfung auf höherer Ebene liegt nicht vor.

### Prüfschritt 2 - Prüfung der Ausschlusskriterien:

| Ausschlusskriterien:   | ja | nein |
|--|----|------|
| Die Planung betrifft die Nutzung kleiner Gebiete, es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen; kleinräumige Erweiterung, Arrondierung von Plänen, etc.   |    | x    |
| Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert;  |    | x    |
| Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden; durch die Planung sind keine Schutzgebiete betroffen; die Ausweisung widerspricht jedenfalls nicht dem rechtskräftigen REPRO Südoststeiermark; erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. | x  |      |

→ *offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen*

Im Zuge der Erstellung und Verordnung der gegenständlichen ÖEK-Änderung werden keine konkreten Standorte von Flächen für PV-Freiflächenanlagen festgelegt, sondern Ziele und Maßnahmen sowie Kriterien formuliert. Für die weiteren Verfahrensschritte (ÖEK und FWP-Änderungen), bezogen auf konkrete Projekte, sind diese jedenfalls auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen.